

Akribie gefertigt. Nicht ganz dasselbe Prädikat möchte man dem späten Nachfahren der päpstlichen Notare, dem Lambert de Barive, zuerkennen. Obwohl seine Kopien im allgemeinen die Vorlage richtig wiedergeben, finden sich bei ihm auch kleine Verschreibungen und Fehler, nicht zuletzt — was im Auge zu behalten ist — bei der Auflösung von Abkürzungen³⁵⁾, auch von Ortsnamen. Man wird also im Zweifelsfalle Abschreibefehler des Kopisten nicht ausschließen können.

Im Druck zugänglich gemacht hat die kaiserlichen Schreiben zuerst im Jahre 1865 der Pariser Archivar J. L. A. Huillard-Bréholles³⁶⁾. Seine Edition ist im Grunde bis zum heutigen Tage die einzige geblieben, denn alle späteren Drucke wiederholen nur seinen Text. Auch der Publikation der Schreiben im ersten Bande der Constitutiones von Ludwig Weiland³⁷⁾ kann ein selbständiger Wert nicht zugemessen werden: Weiland druckte nicht nur, ohne Einsicht in die Handschriften zu nehmen, die Stücke aus der Edition von Huillard-Bréholles samt dessen kritischem Apparat nach, er ist auch in der zeitlichen und sachlichen Einordnung der Briefe, wie seine kurzen Vorbemerkungen lehren, zumeist von seiner Vorlage abhängig und geht selten darüber hinaus. Wenn er es dennoch versucht, verdienen seine Erläuterungen höchsten Argwohn, wie zu zeigen sein wird.

Lang ist die Reihe derjenigen, die sich seit dem Erscheinen der Rotuli von Cluny im Druck bemüht haben, unsere Schreiben innerhalb der Verhandlungen von 1195—1197 chronologisch genauer zu fixieren und für die Klärung der Ereignisse auszuschöpfen. Der Bogen reicht, um nur die wichtigsten unter ihnen mit Namen zu nennen, von Huillard-Bréholles³⁸⁾ selbst über Toeche³⁹⁾, Stumpf⁴⁰⁾, Caro⁴¹⁾, Haller⁴²⁾, Friedlaender⁴³⁾

Abschrift in den Rouleaux selbst erhalten ist, sondern nur noch eine Kopie des Lambert de Barive vorliegt.

³⁵⁾ Zum Beispiel, wenn er in der Bestätigungsurkunde Heinrichs VI. über den geleisteten Sicherheitseid (MGH Const. 1 Nr. 334, S. 478; St. 4692 = Reg. 145) statt *patribus nostris Celestino* fälschlich *presbiteris nostris Celestini* auflöst. Ähnlich in St. 5005 = Reg. 520 (MGH Const. 1 Nr. 371, S. 520): *quum* statt *quoniam*, *diurna* statt *divina*; auch bei Namen: Die gekürzte Form seiner Vorlage für *Wormaciensis* in St. 5019 = Reg. 534 (MGH Const. 1 Nr. 375, S. 524) vermochte Lambert nicht aufzulösen; er gibt *Wermaoien* mit Kürzungsstrich. Die Beispiele ließen sich an Hand anderer Stücke vermehren.

³⁶⁾ In der Appendix zu seinem: *Examen des chartes de l'église Romaine contenues dans les rouleaux dit rouleaux de Cluny* (Notices et extraits des manuscrits 21, 1865) S. 267—363.

³⁷⁾ MGH Const. 1 (1893).

³⁸⁾ Vgl. Anm. 36.

³⁹⁾ Theodor Toeche, Kaiser Heinrich VI. (Jbb. der deutschen Geschichte, 1867), vor allem in der 13. Beilage: Regesten.